

Statuten des Vereins
Pulmonary Hypertension Association Europe —
europäische Arbeitsgruppe für Lungenhochdruck
(PHA Europe)

Präambel:

PHA Europe ist der Dachverband europäischer nationaler PH-Organisationen und versteht sich als Interessenvertretung auf europäischer Ebene.

PHA Europe strebt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und öffentlichen Organisationen weltweit an.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Pulmonary Hypertension Association Europe" – europäische Arbeitsgruppe für Lungenhochdruck (PHA Europe).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Lebensqualität von Patienten mit pulmonaler Hypertonie zu verbessern und letztendlich ein Heilmittel für diese Krankheit zu finden,
- b) Forschung auf dem Gebiet des Lungenhochdrucks (PH, Pulmonary Hypertension),
- c) Lehre und Wissensvermittlung auf diesem Gebiet,
- d) in seiner Funktion als Dachverband Förderung seiner Mitglieder,
- e) Krankenfürsorge und Gesundheitspflege,
- f) Mildtätigkeit gegenüber Personen mit PH, deren Angehörigen und sonstigen Betroffenen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Durchführung von Maßnahmen, um in jedem europäischen Land die bestmöglichen Betreuungsstandards für PH-Patienten zu erreichen, wie zum Beispiel:

- die Verfügbarkeit aller medikamentösen Therapien im Zusammenhang mit der Behandlung von PH sicherzustellen,
 - die soziale Unterstützung von Patienten und deren Familien zu verbessern,
 - die Lebensqualität der Patienten zu verbessern,
 - den Zugang zu Transplantationen zu erleichtern;
- b) Durchführung von Maßnahmen zur Erforschung der PH und verwandter Fragen im medizinischen Bereich;
- c) Durchführung von Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und sonstigen Lehr- und Informationsveranstaltungen;
- d) Austausch von Informationen zwischen Mitgliedern und Patienten;
- e) Wissen und Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in Bezug auf PH zu stärken;
- f) Erstellung und Vertrieb von Publikationen;
- g) Betrieb von Bibliotheken und Archiven;
- h) andere Länder bei der Gründung von Patientenvereinigungen zu unterstützen;
- i) als Verbindungsglied zwischen der medizinischen Welt, den Regierungen von Einzelstaaten, den Institutionen der Europäischen Union, Pharmazieunternehmen, nationalen und internationalen Organisationen und Patienten zu fungieren;
- j) ein europäisches Patientenregister unter Wahrung des Datenschutzes einzurichten;
- k) Durchführung von Maßnahmen, um auf nationaler und europäischer Ebene Bewusstseinsbildung und Bewusstseinsstärkung für eine Verbesserung der Politik der Einzelstaaten in Bezug auf Sozial- und Gesundheitsstandards für PH-Patienten zu fördern;
- l) Zuerkennung von Stipendien, Zuschüssen, Preisen, Auszeichnungen und Unterstützungen;
- m) Gründung und Leitung oder indirekte Leitung von Patientenzentren;
- n) Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien;
- o) Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen;
- p) Sammeln von Spenden;
- q) Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- c) Subventionen und Förderungen,
- d) Erträge aus den in § 3 Abs. 2 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins,
- e) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,
- f) Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO,
- g) Sponsorenbeiträge,
- h) Werbeeinnahmen,
- i) Einkünfte aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

§ 4: Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff. BAO

- (1) Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- (3) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (6) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (8) Die Vergabe von Preisen und Stipendien erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen von § 40b BAO.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (14) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

- (16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (17) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (19) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Beobachter und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereines können europäische PH-Organisationen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, in Ausnahmefällen auch nicht europäische PH-Organisationen wie z.B. Israel.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind nationale PH-Organisationen, die in ihrem Land als gemeinnütziger Verein anerkannt sind. Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder und müssen die Mitgliedschaft nicht beantragen.
Einzelpersonen können in Ausnahmefällen auch ordentliches Mitglied sein, z.B. die deutschsprachige Gruppe Schweiz.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen sein, die ihren Sitz nicht in Europa haben oder nicht unmittelbar das Krankheitsbild PH im Interesse ihrer Arbeit haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Bei ihnen handelt es sich um Personen, die sich auf dem Gebiet der PH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion.

- (4) Beobachter sind Institutionen oder Vertreter öffentlicher und privater Organisationen, die sich an den Aktivitäten von PHA Europe beteiligen dürfen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Beobachter haben nur eine beratende Funktion.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung.

- (1) Ordentliche Mitglieder:

Diese Organisationen können die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen und die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung.

- (2) Außerordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden und die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung.

- (3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

- (4) Beobachter:

Beobachter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie haben nur eine beratende Funktion.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, nachdem er die Verteidigung der betreffenden Partei angehört hat. Ein solcher Ausschluss wird von der Generalversammlung ausgesprochen, bei der ein diesbezüglicher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer ernannten Stellvertreter gefasst wurde.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

- (2) Das Teilnahmerecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Pflichten. Erstattungsfähig sind nur im Namen von PHA Europe eingegangene Kosten, wobei nach Möglichkeit die entsprechenden Belege vorzulegen sind. Dies umfasst Reisespesen und Unterbringungskosten. Die Details sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, Wissenschaftlicher Beirat und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 12 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder eine von ihm designierte Person an dem im Einladungsschreiben angegebenen Platz oder Sitz.
- (4) Dieses Einladungsschreiben mit Tagesordnung wird vom Vorstand 30 Tage vor dem von der Generalversammlung festgelegten Datum versendet.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin hat eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, falls dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung verlangt wird.
- (6) An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder und/oder ihre Vertreter teil. Jedes Mitglied ist für die Stimmen seines einzelstaatlichen Verbandes verantwortlich.
- (7) Jedes in der Generalversammlung von PHA Europe vertretene Land verfügt in der Generalversammlung über zwei Sitze und zwei Stimmen.
- (8) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten.
- (9) Die Generalversammlung genehmigt die Bilanz des Vorjahres und auf Vorschlag des Vorstandes das Budget für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit:
 - über Beschlüsse im Zusammenhang mit der Strategiepolitik von PHA Europe,
 - über die jährlichen Mitgliedsgebühren,
 - über die Jahresberichte des Vorstands und die Tagesordnungen,
 - über die Zulassung oder Ablehnung von Mitgliedern und Beobachtern,
 - über Änderungen der Satzung nur mit 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (11) Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und Stellvertreter, den Kassier und Stellvertreter und den Sekretär und Stellvertreter für eine weitere Amtszeit. Diese Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes können für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.
- (12) Die Stimmen der Mitglieder von PHA Europe werden entweder bei der jährlichen Generalversammlung von PHA Europe oder vor der jährlichen Generalversammlung durch Stimmzettel abgegeben, die den Mitgliedern angemessene Zeit im Voraus entweder per Post, per Fax oder per E-Mail oder durch eine Kombination dieser Zustellungsmethoden zugestellt werden, wobei das Abstimmungsrecht allen Mitgliedern zusteht. Bei Stimmengleichstand ist für das betreffende Amt eine zweite Abstimmung durchzuführen.
- (13) Sollten eine zweite oder weitere Versammlungen notwendig sein, ist eine Drittelmehrheit der Mitglieder von PHA Europe erforderlich.

- (14) Mit Ausnahme der in diesen Statuten erwähnten speziellen Fälle werden Beschlüsse bei der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren ernannter Vertreter gefasst und allen Mitgliedern übermittelt.
- (15) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (16) Entscheidungen, die in der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, können nicht getroffen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Protokoll erfasst, das vom Präsidenten unterzeichnet und vom Sekretär, der es an die Mitglieder weiterleitet, aufbewahrt wird.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und einem oder zwei Stellvertretern/innen, Sekretär/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a –c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern an die Generalversammlung;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin und des Sekretär/der Sekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Sekretär/Sekretärin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Sekretär/der Sekretärin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Wissenschaftliches Komitee

- (1) Die Generalversammlung kann ein europäisches wissenschaftliches Komitee einrichten, bestehend aus Ärzten, die auf PH spezialisiert sind. Das wissenschaftliche Komitee hat eine Beratungsrolle und verfügt über keine Stimmrechte.
- (2) Das wissenschaftliche Komitee unterstützt den Verband und berät ihn in folgenden Belangen:
- in seinen Kontakten mit Medien, Patienten und der allgemeinen Öffentlichkeit,
 - in der Beratung von Patienten,
 - im Allgemeinen bei allen seinen Zielsetzungen.

§ 17: Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von 3 Monaten eingeladen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.